# **Amtsgericht Nürnberg**

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 9 K 168/24 Nürnberg, 13.05.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 09.10.2025	10:30 Uhr	i ilig Sitziinneeaai	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

## öffentlich versteigert werden:

## **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Sündersbühl

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	15,5/1.000	an der Wohnung samt Keller	36	2891
2	4,7/1.000	an dem KfzStellplatz in der Tiefgarage	95	2948

#### an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Sündersbühl	190/3	Wohngebäude, Hofraum	Lenaustr. 8-14 ger.	0,2860

#### Lfd. Nr. 1

# Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Eigentumswohnung ca. 76 qm Wohnfläche samt Keller(4.Obergeschoss, rechts; in der **Lenaustraße 10**,

<u>Verkehrswert:</u> 250.000,00 €

Lfd. Nr. 2

<u>Verkehrswert:</u> 14.000,00 €

# Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.10.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
--

## **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

## **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.